

# **Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau**

Vom 7. November 2007

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 16 Abs. 4, 29 Abs. 3, 30 Abs. 3 und 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007<sup>1)</sup> sowie die Art. 8, 9 Abs. 3 und 13 Abs. 2 der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## **I.**

### **1. Organisation der Schulen und Aufsicht**

#### **§ 1**

Der Kanton führt die kantonale Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Angebot (BFGS) Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau.

#### **§ 2**

Die beiden Schulen stehen je unter der Leitung einer Rektorin beziehungsweise eines Rektors sowie einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters. Zusammensetzung der Schulleitung

---

<sup>1)</sup> SAR 422.200

<sup>2)</sup> SR 412.101.61

**§ 3**

Aufgaben und  
Kompetenzen der  
Schulleitung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung ergeben sich aus dem Berufsauftrag der Schulleitung und den bei der Anstellung auszuhandelnden Pflichtenheften.

**§ 4**

Zusammen-  
setzung der  
Schulkommission

<sup>1</sup> Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule wählt für jede Schule eine Schulkommission von 5–7 Mitgliedern auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Jede Schulkommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Der Schulkommission gehören insbesondere Persönlichkeiten aus den Bereichen Organisation der Arbeitswelt, Politik, Pädagogik und Jurisprudenz an. Die Rektorin beziehungsweise der Rektor nimmt von Amts wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.

**§ 5**

Organisation der  
Schulkommission

<sup>1</sup> Die Amtszeit der Mitglieder der Schulkommission ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft die Schulkommission ein, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Sitzungen sind durch eine Vertretung der Schule zu protokollieren.

<sup>3</sup> Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

**§ 6**

Aufgaben und  
Kompetenzen der  
Schulkommission

<sup>1</sup> Die Schulkommission kann als Ombudsstelle Beanstandungen von Lehrpersonen, Lernenden sowie deren Eltern behandeln. Als Fachkommission kann sie die Schulleitung bei grundsätzlichen Geschäften beraten und in Fragen betreffend Schulführung, Schulentwicklung und Qualitätsmanagement unterstützen.

<sup>2</sup> Die Schulkommission wird durch die Schulleitung regelmässig insbesondere über Planung, Ergebnisse, Problemstellungen und Massnahmen informiert.

<sup>3</sup> Sie kann der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule in allen mit der Schule zusammenhängenden Fragen Anträge zur Prüfung unterbreiten.

**§ 7**

<sup>1</sup> Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule übt die allgemeine Aufsicht über die beiden Schulen aus.

<sup>2</sup> Sie kann insbesondere eine externe Evaluation anordnen.

**§ 8**

Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau verfügt über ein Qualitätsleitbild und ein Qualitätskonzept. Dieses enthält die Vorgehensweise bezüglich der Selbst- und Fremdevaluation. Qualitätsmanagement

**2. Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg****2.1. Angebot****§ 9**

<sup>1</sup> Die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg bietet folgende berufliche Grundbildungen an: Berufliche Grundbildungen und Weiterbildungen

- a) Fachangestellte beziehungsweise Fachangestellter Gesundheit,
- b) Fachfrau beziehungsweise Fachmann Betreuung,
- c) Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegeassistent.

<sup>2</sup> Zusätzlich wird im Rahmen der beruflichen Grundbildungen der Allgemeinbildende Unterricht für Erwachsene angeboten.

<sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von berufsorientierter Weiterbildung.

**2.2. Ausbildung zur Pflegeassistentin beziehungsweise zum Pflegeassistenten****2.2.1. Allgemeines****§ 10**

Die Ausbildung zur Pflegeassistentin beziehungsweise zum Pflegeassistenten richtet sich nach den geltenden Bestimmungen für die Ausbildung Ausbildungsprogramm

zur Pflegeassistenz an den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen vom 7. April 1993<sup>1)</sup>.

### § 11

Ausbildungs-  
verlauf und  
-phase

<sup>1</sup> Die Ausbildung dauert ein Jahr und ist in zwei Ausbildungsphasen gegliedert.

<sup>2</sup> Jede Ausbildungsphase besteht aus den Lernfeldern Schule und Praxis.

### § 12

Ausbildungs-  
verhältnis

<sup>1</sup> Die Berufslernenden werden nach erfolgreich absolvierter Zulassung von einem Betrieb angestellt und von diesem entlohnt. Die Anstellungsbedingungen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

<sup>2</sup> Soweit der Ausbildungsvertrag keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften über den Lehrvertrag gemäss Art. 344 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911<sup>2)</sup> sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die Hauptverantwortung für das Erreichen der Ausbildungsziele der Berufslernenden liegt bei der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg.

### § 13

Praktikumsvertra-  
g

Die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg schliesst mit jedem Betrieb, der Berufslernende ausbildet, einen Vertrag. Dieser Vertrag regelt insbesondere,

- a) wie die Ausbildung der Berufslernenden während des Praktikums ausgestaltet werden soll,
- b) die Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Berufslernenden,
- c) welche finanziellen Leistungen der Betrieb der Schule erbringen muss.

### § 14

Schulgeld

Berufslernende, die ihren Wohnsitz im Sinne des Regionalen Schulabkommens Gesundheitsberufe<sup>3)</sup> ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton beziehungsweise Staat auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten ein

---

<sup>1)</sup> Die Bestimmungen können bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport bezogen werden.

<sup>2)</sup> SR 220

<sup>3)</sup> Regionales Schulabkommen über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe vom 12. Dezember 2002 (SAR 420.550)

Schulgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif des vorerwähnten Regionalen Schulabkommens.

### § 15

Über Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung.

Urlaubsgesuche

## 2.2.2. Zulassung und Ausbildungsverlauf

### § 16

<sup>1</sup> Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt über eine Eignungsabklärung. Diese kann nach Durchlaufen der obligatorischen Schulzeit oder nach Besuch einer 3. Klasse der Oberstufe absolviert werden.

Zulassungs-  
verfahren

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung beinhaltet folgende Elemente:

- a) Absolvieren eines Basis-Checks Praxis und eines Eignungspraktikums,
- b) Einreichen eines Bewerbungsdossiers,
- c) Teilnahme an einem Standortgespräch.

<sup>3</sup> Die einzelnen Elemente der Eignungsabklärung können einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Die absolvierte Eignungsabklärung ist zwei Jahre lang gültig.

### § 17

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Schulleitung.

Zulassungs-  
entscheid

## 2.2.3. Promotion und Abschlussbeurteilung

### § 18

<sup>1</sup> Jede Ausbildungsphase wird mit einem Promotionsentscheid abgeschlossen. Die Promotion berechtigt zur Fortsetzung der Ausbildung beziehungsweise bestätigt deren erfolgreichen Abschluss.

Promotions-  
entscheide

<sup>2</sup> Über die Erteilung der Promotion entscheidet die Schulleitung.

### § 19

<sup>1</sup> Die Beurteilung der Leistungen erfolgt aufgrund von Ausbildungszielen und Kriterien zur Erreichung derselben und umfasst die Lernfelder Schule und Praxis.

Beurteilung  
der Leistungen

<sup>2</sup> Die Beurteilung der Leistungen erfolgt mit den Begriffen «Ziele erreicht» und «Ziele nicht erreicht».

**§ 20**

Qualifikation im Lernfeld Schule

- <sup>1</sup> Die Schulleitung legt die Anzahl der Beurteilungen fest.  
<sup>2</sup> Ausgehend von den Ausbildungszielen werden die Anzahl und Inhalte der zur Zielerreichung notwendigen Kriterien festgelegt.

**§ 21**

Qualifikation im Lernfeld Praxis

- <sup>1</sup> Am Ende des jeweiligen Praktikums wird abschliessend und in schriftlicher Form beurteilt, ob die Praktikumsziele erreicht sind oder nicht.  
<sup>2</sup> Die Standortbestimmung hinsichtlich der Praktikumsqualifikation nach der ersten Hälfte der zweiten Ausbildungsphase gilt als eine Zulassungsbedingung zur Abschlussbeurteilung.

**§ 22**

Promotionsbedingungen

- Bedingungen für die Promotion in den beiden Ausbildungsphasen sind
- a) Erreichen der Ausbildungsziele der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen im Lernfeld Schule,
  - b) Erreichen der Ausbildungsziele in den jeweiligen Praktika.

**§ 23**

Wiederholungsmöglichkeiten

- <sup>1</sup> Werden die Ausbildungsziele nicht erreicht, kann die Ausbildungsphase einmal wiederholt werden.  
<sup>2</sup> Die Wiederholung einer Ausbildungsphase ist während der Ausbildung nur einmal möglich.  
<sup>3</sup> Bei Wiederholungen entscheidet die Schulleitung über Dispensationen hinsichtlich der Absolvierung einzelner Ausbildungsteile.

**§ 24**

Ausschluss aus der Schule

- Wenn die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung der Ausbildungsphase nicht erfüllt sind, erfolgt der Ausschluss aus der Schule und das Ausbildungsverhältnis wird aufgelöst. Der Entscheid wird durch die Schulleitung gefällt.

**§ 25**

Bestehen der Abschlussbeurteilung und Ausweis

- <sup>1</sup> Wer die Abschlussbeurteilung besteht, erhält den eidgenössisch anerkannten Ausweis Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegeassistent.  
<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet über das Bestehen der Abschlussbeurteilung.

### 3. Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau

#### 3.1. Allgemeines

##### § 26

<sup>1</sup> Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau bietet folgende Angebot Bildungsgänge an

- a) diplomierte Pflegefachfrau HF beziehungsweise diplomierter Pflegefachmann HF,
- b) technische Operationsfachfrau beziehungsweise technischer Operationsfachmann.

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung berufsorientierter Weiterbildung.

##### § 27

<sup>1</sup> Die Studierenden werden nach erfolgreich absolvierter Zulassung entweder vom Kanton oder von einem Betrieb angestellt und von der jeweiligen Arbeitgeberin beziehungsweise vom jeweiligen Arbeitgeber entlohnt. Die Anstellungsbedingungen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten. Ausbildungsverhältnis

<sup>2</sup> Soweit der Ausbildungsvertrag zwischen einer beziehungsweise einem Studierenden und einem Betrieb keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften über den Lehrvertrag gemäss Art. 344 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 <sup>1)</sup> sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Die Hauptverantwortung für das Erreichen der Ausbildungsziele der Studierenden liegt bei der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau.

##### § 28

Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau schliesst mit Praktikumsvertra jedem Betrieb, der Studierende ausbildet, einen Vertrag. Dieser Vertrag <sup>g</sup> regelt insbesondere,

- a) wie die Ausbildung der Studierenden während des Praktikums ausgestaltet werden soll,
- b) die Grundzüge der Anstellungsbedingungen der Studierenden,
- c) welche finanziellen Leistungen der Betrieb der Schule erbringen muss,

---

<sup>1)</sup> SR 220

- d) wie der Lernbereich Training und Transfer, der integraler Bestandteil der Lernbereiche Schule und berufliche Praxis ist, inhaltlich ausgestaltet werden soll.

### § 29

Schulgeld

Studierende, die ihren Wohnsitz im Sinne des Regionalen Schulabkommens Gesundheitsberufe<sup>1)</sup> ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton beziehungsweise Staat auf Grund einer Vereinbarung zu Lastenausgleichszahlungen verpflichtet ist, entrichten ein Schulgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif des vorerwähnten Regionalen Schulabkommens.

### § 30

Mitsprache der Studierenden und der Lehrpersonen

<sup>1)</sup> Das Organisationsstatut regelt die Mitsprache der Studierenden und der Lehrpersonen.

<sup>2)</sup> Zur Wahrnehmung der Mitsprache können sich die Studierenden organisieren.

### § 31

Urlaubsgesuche

Über Urlaubsgesuche entscheidet die Schulleitung.

## 3.2. Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF beziehungsweise zum diplomierten Pflegefachmann HF

### 3.2.1. Rahmenlehrplan, Lehrplan und Zulassung

### § 32

Rahmenlehrplan und Lehrplan

<sup>1)</sup> Der Bildungsgang richtet sich nach dem geltenden Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF beziehungsweise zum diplomierten Pflegefachmann HF der Nationalen Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und der Schweizerischen Konferenz Pflegebildungen im Tertiärbereich (SKP) und dem geltenden Lehrplan für den

---

<sup>1)</sup> Regionales Schulabkommen über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe vom 12. Dezember 2002, SAR 420.550

vor erwähnten Bildungsgang der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechnen und den dreijährigen Bildungsgang bis zu einem Ausbildungsjahr kürzen.

### § 33

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Bildungsgang erfolgt über eine Eignungsabklärung. Diese kann nach erfolgreichem in der Schweiz anerkanntem Abschluss der Sekundarstufe II absolviert werden. Zulassungsverfahren

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung beinhaltet folgende Elemente:

- a) Absolvieren eines Eignungstests und eines Eignungspraktikums,
- b) Einreichen eines Bewerbungsdossiers,
- c) Teilnahme an einem Eignungsgespräch.

<sup>3</sup> Die einzelnen Elemente der Eignungsabklärung können einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Die absolvierte Eignungsabklärung ist zwei Jahre lang gültig.

### § 34

Über die Zulassung zum Bildungsgang entscheidet die Schulleitung. Zulassungsentscheid

### 3.2.2. Promotion und Abschliessendes Qualifikationsverfahren

### § 35

<sup>1</sup> Jedes Semester wird mit einem Promotionsentscheid abgeschlossen. Die Promotion berechtigt zur Fortsetzung des Bildungsgangs beziehungsweise bestätigt dessen erfolgreichen Abschluss. Promotionsentscheide

<sup>2</sup> Über die Erteilung der Promotion entscheidet die Schulleitung.

### § 36

<sup>1</sup> Die Beurteilung der Leistungen beruht auf den zu erreichenden beruflichen Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan. Die Kriterien werden den Studierenden vorgängig bekannt gegeben. Beurteilung der Leistungen

<sup>2</sup> Die Beurteilung der Leistungen erfolgt mit den Begriffen «Ziele erreicht» und «Ziele nicht erreicht».

---

<sup>1)</sup> Der Rahmenlehrplan und der Lehrplan können bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport bezogen werden.

	<b>§ 37</b>
Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis	Die Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis erfolgt über eine Beurteilung der Kompetenzen gemäss Kompetenzkatalog. Die Beurteilung wird von den zuständigen Berufsbildnerinnen beziehungsweise Berufsbildnern am Ende des Praktikums vorgenommen und hat in Form eines schriftlichen Berichts zu ergehen.
	<b>§ 38</b>
Promotionsbedingungen	Bedingungen für die Promotion sind der Besuch aller Module des jeweiligen Semesters, genügende Qualifikationen in den Lernbereichen Schule und berufliche Praxis sowie das Einreichen eines Dossiers zur Dokumentation von Lernprozessen, Erkenntnissen und Fähigkeiten.
	<b>§ 39</b>
Wiederholungsmöglichkeiten	<sup>1</sup> Werden die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, muss das Semester wiederholt werden. <sup>2</sup> Während des Bildungsgangs kann nur einmal ein Semester wiederholt werden.
	<b>§ 40</b>
Ausschluss aus der Schule	<sup>1</sup> Wenn die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung des Semesters nicht erfüllt sind, erfolgt der Ausschluss aus der Schule und das Ausbildungsverhältnis wird aufgelöst. <sup>2</sup> Der Entscheid hinsichtlich des Ausschlusses wird durch die Schulleitung gefällt.
	<b>§ 41</b>
Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens und Diplom	<sup>1</sup> Wer das abschliessende Qualifikationsverfahren besteht, erhält das eidgenössische Diplom Pflegefachfrau HF beziehungsweise Pflegefachmann HF. <sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet über das Bestehen des abschliessenden Qualifikationsverfahrens.
	<b>§ 42</b>
Bestätigung	Zusätzlich zum Diplom erhalten die Studierenden eine von der Schulleitung ausgestellte Bestätigung, welche Aufschluss über den absolvierten Bildungsgang und die Vertiefung in spezifischen Arbeitsfeldern der Pflege gibt.

### 3.3. Ausbildung zur technischen Operationsfachfrau beziehungsweise zum technischen Operationsfachmann

#### 3.3.1. Ausbildungsprogramm, Ausbildungsverlauf und Zulassung

##### § 43

<sup>1</sup> Der Bildungsgang richtet sich nach den geltenden Bestimmungen und Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten mit einem Ausbildungsprogramm für Technische Operationsassistentinnen und -assistenten vom 7. Oktober 1987 <sup>1)</sup>.

Ausbildungsprogramm

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechnen und den Bildungsgang bis zu einem Ausbildungsjahr kürzen.

##### § 44

<sup>1</sup> Die Grundausbildung dauert drei und die verkürzte Ausbildung zwei Jahre.

Ausbildungsverlauf und -phase

<sup>2</sup> Sowohl die Grundausbildung als auch die verkürzte Ausbildung sind in mehrere Phasen gegliedert und führen nach bestandener Abschlussprüfung zum Diplom.

<sup>3</sup> Jede Ausbildungsphase besteht aus Theorieblöcken, Studientagen und Praktika.

##### § 45

<sup>1</sup> Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt über eine Eignungsabklärung. Diese kann frühestens ab dem 17. Altersjahr und nach dem Besuch von zehn Schuljahren absolviert werden.

Zulassungsverfahren

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung beinhaltet folgende Elemente:

- a) Absolvieren eines Eignungstests und eines Eignungspraktikums,
- b) Einreichen eines Bewerbungsdossiers,
- c) Teilnahme an einem Eignungsgespräch.

<sup>3</sup> Die einzelnen Elemente der Eignungsabklärung können einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Die absolvierte Eignungsabklärung ist zwei Jahre lang gültig.

---

<sup>1)</sup> Die Bestimmungen und Richtlinien können bei der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport bezogen werden.

Zulassungs- entscheid	<p><b>§ 46</b></p> <p>Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet die Schulleitung.</p>
<p><i>3.3.2. Promotion und Diplomexamen</i></p>	
Promotions- entscheide	<p><b>§ 47</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Ausbildungsphase wird mit einem Promotionsentscheid abgeschlossen. Die Promotion berechtigt zur Fortsetzung der Ausbildung beziehungsweise bestätigt deren erfolgreichen Abschluss.</p> <p><sup>2</sup> Über die Erteilung der Promotion entscheidet die Schulleitung.</p>
Beurteilung der Leistungen	<p><b>§ 48</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beurteilung der Leistungen beruht auf den zu erreichenden Ausbildungszielen in den Bereichen Theorie (schulischer Unterricht) und Praxis (Praktikum).</p> <p><sup>2</sup> Die Beurteilung der Leistungen geschieht durch die Zahlen 6–1. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p>
Qualifikation im Bereich Theorie	<p><b>§ 49</b></p> <p>Die Ausbildungsziele der jeweiligen Ausbildungsphase im Bereich Theorie werden anhand von schriftlichen und/oder mündlichen Lernkontrollen überprüft und benotet.</p>
Qualifikation im Bereich Praxis	<p><b>§ 50</b></p> <p>Die Ausbildungsziele im Bereich Praxis werden am Ende jedes Praktikums der jeweiligen Ausbildungsphase anhand des Zielkatalogs überprüft und benotet.</p>
Promotions- bedingungen	<p><b>§ 51</b></p> <p><sup>1</sup> Bedingungen für die Promotion in allen Ausbildungsphasen sind genügende Qualifikationen in den Bereichen Theorie und Praxis. Davon ausgenommen ist die letzte Ausbildungsphase.</p> <p><sup>2</sup> Bedingung für die Promotion in der letzten Ausbildungsphase ist ein genügender Durchschnitt der beiden Qualifikationen im Bereich Praxis.</p>
Wiederholungs- möglichkeiten	<p><b>§ 52</b></p> <p><sup>1</sup> Im Bereich Theorie kann ein Prüfungsteil einer Ausbildungsphase, der mit einer ungenügenden Promotionsnote bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Wurden jedoch zwei oder mehr Prüfungsteile mit einer</p>

ungenügenden Promotionsnote bewertet, muss die Ausbildungsphase wiederholt werden.

<sup>2</sup> Im Bereich Praxis muss die Ausbildungsphase wiederholt werden, wenn der Durchschnitt der Praktikumsqualifikationen ungenügend ist. Ein einzelnes Praktikum kann bei ungenügender Qualifikation nicht wiederholt werden. Davon ausgenommen ist das Praktikum auf der Notfallstation, sofern dieses mit einer ungenügenden Qualifikation bewertet wurde. Der Zeitpunkt der Wiederholung wird von der Schulleitung festgelegt.

<sup>3</sup> Während der Ausbildung kann nur einmal eine Ausbildungsphase wiederholt werden.

### § 53

Wenn die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung der Ausbildungsphase nicht erfüllt sind, erfolgt der Ausschluss aus der Schule und das Ausbildungsverhältnis wird aufgelöst. Der Entscheid wird durch die Schulleitung gefällt.

Ausschluss aus der Schule

### § 54

<sup>1</sup> Wer das Diplomexamen besteht, erhält das eidgenössisch anerkannte Diplom technische Operationsfachfrau beziehungsweise technischer Operationsfachmann.

Bestehen des Diplomexamens und Diplom

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet über das Bestehen des Diplomexamens.

## 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 55

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007<sup>1)</sup> anwendbar.

Subsidiäres Recht

### § 56

Für Berufslernende der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und Studierende der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Ausbildung begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Übergangsrecht  
a) Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau

---

<sup>1)</sup> SAR 422.211

**§ 57**

b) Schule für  
Physiotherapie  
Aargau  
Schinznach

<sup>1</sup> Die Schule für Physiotherapie Aargau Schinznach wird noch bis Ende 2010 geführt. Bis zur Aufhebung der Schule gelten die bisherige Organisation und die bisherigen Zuständigkeiten.

<sup>2</sup> Für Studierende der Schule, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Ausbildung begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

**§ 58**

Publikation und  
Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.